

Update Telekommunikationsrecht

Dr. Gerd Kiparski, MBA
Organisation

Herbstakademie 2026

Agenda

- ▶ Gesetzgebung
 - ▶ Digital Networks Act (DNA)
 - ▶ Chatkontrolle 1.0
 - ▶ TKG-Änderungsgesetz 2026
- ▶ Rechtsprechung
 - ▶ EuGH | Einseitige Vertragsänderungen
 - ▶ EuGH | Netzneutralität
 - ▶ BGH | Vertragslaufzeit
 - ▶ BGH | Kennwort bei SIM-Karten Sperrung

Digital Networks Act (DNA) | Erster Entwurf

- ▶ Die EU-Richtlinie des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC) – RL (EU) 2018/1972 - ist am 20.12.2018 in Kraft getreten. Die Mitgliedsstaaten hatten 2 Jahre Zeit für die Umsetzung in nationales Recht.
- ▶ Am 21. Januar 2026 hat die EU-Kommission den **Entwurf eines Digital Networks Act (DNA) - 2026/0013 (COD)** - als **Nachfolgeregelung des EECC** vorgestellt.
 - ▶ Der DNA ersetzt den EECC, die BEREC-VO, das RSPP und ändert die TSM-VO und die ePrivacy-RL.
 - ▶ Der DNA soll eine **Verordnung** werden und keine Richtlinie, wie der EECC.
 - ▶ Der DNA würde direkt gelten, große **Teile des TKG** könnten **aufgehoben** werden.
 - ▶ Das Gesetzgebungsverfahren ist gestartet, das Dossier wurde an den Rat und Parlament gegeben. Umfangreiche Änderungen sind noch möglich und auch wahrscheinlich.

Digital Networks Act| Wesentliche kundenschützende Regelungen

- ▶ Umfangreiche Regelungen zur Kupfer-Glas Migration, Art. 53 ff.
- ▶ Universaldienst, Art. 87 ff. und Recht auf schnelles Internet.
- ▶ Netzneutralität in Art. 3, 4, 5 und 9 TSM-VO werden in Art. 93 f. DNA überführt.
- ▶ Art. 7, 8, 10, 11 und 12 der ePrivacy-RL werden angepasst und in den DNA überführt oder entfallen (Art. 12 ePrivacy-RL zu Teilnehmerverzeichnisse).
- ▶ Endnutzerrechte, Art. 95 ff. bleiben im DNA erhalten. Umfangreiche Öffnungsklauseln.

Chatkontrolle 1.0 (1/3)

- ▶ VO (EU) 2026/1881 v. 28.7.2026 (Chatkontrolle 1.0)
 - ▶ Hintergrund der Regelung:
 - ▶ Webmail und Messaging Anbieter haben **freiwillig Erkennungssoftware** zum Detektieren von kinderpornographischem Material in ihren Netzwerken eingesetzt.
 - ▶ Dies war unter der Anwendbarkeit der **DSGVO zulässig**.
 - ▶ Mit Ablauf der **Umsetzungsfrist des EKEK** (RL 2018/1972) zum 21.12.2020 fielen diese Anbieter nach Art. 2 Nr. 4 EKEK erstmals unter den Begriff der „**elektronischen Kommunikationsdienste**“.
 - ▶ Damit ist auch der **Anwendungsbereich der ePrivacy RL eröffnet** und die Dienste unterfallen dem **Fernmeldegeheimnis** nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 ePrivacy RL

Chatkontrolle 1.0 (2/3)

- ▶ Mit der VO (EU) 2021/1232 wurde eine **Ausnahme von Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 ePrivacy RL** für Software-Anwendungen zum Erkennen von kinderpornographischem Material für Anbieter von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten geschaffen, die bis zum 3.8.2024 lief.
- ▶ Mit der VO (EU) 2024/1307 wurde diese Ausnahme bis zum 3.4.2026 **verlängert**.
- ▶ Regelungsgehalt VO (EU) 2026/1881
 - ▶ **Ausnahme** von Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 ePrivacy RL **wird bis zum 3.4.2028 verlängert**.
 - ▶ Gilt **nicht für Ende-zu-Ende verschlüsselte** Kommunikation
 - ▶ **Keine eigenständige Rechtsgrundlage** für Verarbeitung personenbezogener Daten
 - ▶ Zusätzliche Schutzvorkehrungen (unbedingte Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit, enge Zweckbindung, Zuverlässigkeit der Technologie)

Chatkontrolle 1.0 (3/3)

- ▶ Regelung soll **final durch Chatkontrolle 2.0 = CSAM VO (2022/0155 (COD)) abgelöst werden.**

TKG-Änderungsgesetz 2026 | Wesentliche kundenschützende Änderungen

- ▶ Regierungsentwurf des **TKG-Änderungsgesetzes** wurde im Juni 2026 vom **Bundeskabinett beschlossen** (BR-Drs 439/26).
- ▶ Gesetzentwurf umfasst aus kundenschützender Sicht:
 - ▶ Änderung an den Regelungen zur **Abschaltung von Kupfernetzen**
 - ▶ **Abschaffung der einheitlichen Rechnungstellung**
 - ▶ Änderungen bei der Vertragszusammenfassung – **Genehmigungs-Button**
 - ▶ Änderungen beim **Umzug**

TKG-Änderungsgesetz 2026 | Kupfer-Glas Migration

- ▶ In § 25 Abs. 1 TKG wird eine neue Transparenzverpflichtung zur **Veröffentlichung eines Migrationsplans** von Kupfer auf Glasfaser in Nr. 6 eingefügt.
 - ▶ Unternehmen mit **beträchtlicher Marktmacht** können verpflichtet werden, **Informationen zu veröffentlichen** zur **Migration** von herkömmlichen Infrastrukturen, einschließlich eines umfassenden **Migrationsplans**, der eine Prognose hinsichtlich des Vorgehens in zeitlicher und geographischer Hinsicht sowie der nach § 34 Abs. 2 vorzulegenden Informationen enthält.
 - ▶ Konkret muss der **Migrationsplan** Angaben zu dem geplanten Zeitplan zum Prozess der Außerbetriebnahme oder der Ersetzung in einem konkreten Gebiet darstellen.
- ▶ In § 34 TKG wird für die BNetzA in Abs. 6 das Recht eingeführt, bei der Bewilligung der Abschaltung des Kupfernetzes der Telekom das **Interesse anderer Unternehmen zu berücksichtigen**, die Glasfaser ausbauen, insbesondere die Abschaltepraxis der Telekom in Gebieten, die von Wettbewerbern ausgebaut wurden.
 - ▶ Hiermit soll verhindert werden, dass Telekom ihr Kupfernetz nur in solchen Gebieten abschaltet, die sie selbst mit Glasfaser ausgebaut hat und in Gebieten, die Wettbewerber ausgebaut haben, ihr Kupfernetz weiterbetreibt.

TKG-Änderungsgesetz 2026 | Einheitliche Rechnungstellung

- ▶ Die Ermächtigung zur Verpflichtung zu einer **einheitlichen Rechnungstellung und Inkasso** von **Drittanbieterforderungen** in § 27 TKG **entfällt**.
 - ▶ Die **BNetzA** hat die **Verpflichtung** gegenüber der Telekom bereits Ende **2024 auslaufen lassen**.
 - ▶ Damit ist das **Call-by-Call und Preselection** entfallen.
 - ▶ **Mehrwertdienste** wurden im Festnetz von Offline- in das **Online-Billing** überführt.

TKG-Änderungsgesetz 2026 | Genehmigungs-Button in § 54 TKG

- ▶ In § 54 Abs. 3 TKG wird für TK-Anbieter die Möglichkeit eingefügt,
 - ▶ falls diese dem Verbraucher die **Vertragszusammenfassung nicht rechtzeitig** vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in Textform zur Verfügung gestellt haben,
 - ▶ die **Genehmigung** des Vertrages, die nach Bereitstellung der Vertragszusammenfassung in **Textform** erfolgen muss,
 - ▶ auch über eine **Schaltfläche (Genehmigungs-Button)** auf der Online-Benutzeroberfläche, die der TK-Anbieter zur Verfügung stellt, abzugeben.
 - ▶ Die Schaltfläche muss **eindeutig beschriftet** und **gut lesbar** sein.
 - ▶ Vorgaben orientieren sich an § 312j Abs. 3 BGB (Jetzt-Kaufen-Button)
 - ▶ Keine Aussage darüber, **wie die Schaltfläche beschriftet** sein muss (bspw. Vertrag hier genehmigen).
 - ▶ Keine Aussage darüber, dass danach eine Bestätigung **durch den TK-Anbieter erfolgen muss**.
 - ▶ **Keine weiteren Schritte** wie die Eingabe von Daten erforderlich auf Folge-Webseiten (analog Kündigungbutton).

Ist es aus objektiven technischen Gründen nicht möglich, die Vertragszusammenfassung vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers zur Verfügung zu stellen, so muss sie dem Verbraucher unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden. Die Wirksamkeit des Vertrages hängt davon ab, dass der Verbraucher nach Erhalt der Vertragszusammenfassung den Vertrag in Textform **oder durch Betätigen einer vom Anbieter auf einer Online-Benutzeroberfläche zur Verfügung gestellten Schaltfläche, die eindeutig beschriftet und gut lesbar ist**, genehmigt. Genehmigt der Verbraucher den Vertrag nicht, so steht dem Anbieter, wenn er gegenüber dem Verbraucher in Erwartung der Genehmigung den Telekommunikationsdienst erbracht hat, kein Anspruch auf Wertersatz zu.

Auszug Entwurf Gesetzestext von § 54 Abs. 3 TKG, hervorgehobene Einfügung.

TKG-Änderungsgesetz 2026 | Anbieterwechsel in § 59 TKG

- ▶ In § 59 Abs. 2 wird neu geregelt, dass der **Vertrag** mit dem abgebenden Anbieter mit erfolgreichem **Anbieterwechsel automatisch endet**.
 - ▶ Im Festnetzbereich war dies über die abgestimmten Anbieterwechselprozesse bereits der Fall.
 - ▶ Die Vorgaben in § 59 Abs. 2 sind **für den Mobilfunk neu**. Hier muss bei einem Anbieterwechsel:
 - ▶ Der neue Anbieter eine **wirksame Kündigung** des Vertrages mit dem Altanbieter haben und
 - ▶ der **Vertrag mit dem bisherigen Anbieter mit dem Anbieterwechsel enden**.

(2) **Der Vertrag zwischen dem Endnutzer und dem abgebenden Anbieter endet automatisch mit erfolgreichem Abschluss des Anbieterwechsels. Die Anbieter müssen bei einem Anbieterwechsel sicherstellen,**

1. **dass eine fristgerechte Kündigung des Endnutzers zum Zeitpunkt der automatischen Beendigung des Vertrags wirksam gegenüber dem abgebenden Anbieter vorliegt und**

2. **dass die Leistung des abgebenden Anbieters gegenüber dem Endnutzer nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Endnutzer verlangt dies.**

Der aufnehmende Anbieter stellt zudem sicher, dass die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes am mit dem Endnutzer ausdrücklich vereinbarten Tag unverzüglich erfolgt. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Endnutzers nicht länger als einen Arbeitstag unterbrochen werden. Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. § 312h des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf Satz 2 Nummer 1 entsprechend anzuwenden.

Auszug Entwurf Gesetzestext von § 59 Abs. 2 TKG.

TKG-Änderungsgesetz 2026 | Umzug - Zusammenzug

- ▶ Anpassung von § 60 Abs. 2 TKG
 - ▶ **Sonderkündigungsrecht** wegen Umzugs auch dann, wenn **2 Menschen zusammenziehen** (der eine zieht beim anderen ein) und in der Wohnung bereits ein TK-Anschluss besteht.
 - ▶ Es muss sich um einen Festnetzanschluss handeln.
 - ▶ Es kann nur die einziehende Person ihren Vertrag kündigen.
 - ▶ Nicht geregelt, wenn zwei Menschen in eine neue Wohnung zusammenziehen.
 - ▶ Der Gesetzgeber hält dies für eine Klarstellung.
 - ▶ Hinzufügung in Gesetzestext “...und ist daher aus *technischen Gründen nicht möglich*,...” beseitigt die Unklarheit nicht.
 - ▶ Das **OLG Bamberg** (3 UKI 7/24e) hat dies bisher anders gesehen und beim bisherigen (alten) Gesetzeswortlaut ein Sonderkündigungsrecht beim Zusammenziehen abgelehnt, wenn eine parallele Infrastruktur besteht.

(2) Wird die vertraglich geschuldete Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten **oder erfolgt am neuen Wohnsitz bereits eine leitungsgebundene Versorgung mit Telekommunikationsdiensten und ist daher aus technischen Gründen nicht möglich**, kann der Verbraucher den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden.

Auszug Entwurf Gesetzestext von § 60 Abs. 2 TKG.

EuGH | Einseitige Vertragsänderungen

- ▶ Die Anordnung zur **Einstellung von Zero-Rating** Tarifen durch eine Regulierungsbehörde ggü einem TK-Anbieter **berechtigen nicht zur einseitigen Vertragsänderung** ohne Gewährung eines Sonderkündigungsrechts zugunsten des Endkunden (EuGH, 12.3.2026 – C-514/24)
 - ▶ Die Herausnahme der Zero-Rating Option aus den bestehenden Tarifen stellt eine **einseitige Vertragsänderung** nach Art. 105 Abs. 4 EECC dar.
 - ▶ Hiervon betroffene Endnutzer steht ein **Sonderkündigungsrecht** des bestehenden Mobilfunkvertrages nach Art. 105 Abs. 4 EECC zu.
 - ▶ Das Sonderkündigungsrecht ist nicht nach Art. 105 Abs. 4 EECC ausgeschlossen, da die Vertragsänderung sich nicht **unmittelbar durch Unionsrecht vorgeschrieben** ist. Hierzu muss die Maßnahme **unmittelbar und unbedingt** durch das Inkrafttreten oder die Änderung von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Union vorgeschrieben sein.
 - ▶ Eine **Entscheidung des EuGH** fällt nicht hierunter. Der EuGH legt das bestehende Recht lediglich aus.
 - ▶ **BEREC-Leitlinien** schreiben einem Anbieter nicht unmittelbar vor, Vertragsbedingungen zu ändern.
 - ▶ Eine **Entscheidung einer Regulierungsbehörde** hat ebenfalls keinen normativen Charakter. Sie legt das Unionsrecht aus und wendet es an.

EuGH | Netzneutralität

- ▶ Eine **Zusatzoption über unbegrenztes Internet ohne Datendrosselung**, die Kunden **jederzeit kostenfrei aktivieren** und wieder deaktivieren können, stellt einen **Verstoß gegen die Netzneutralität** dar, wenn bei Aktivierung **Videostreams von 150 MBit/s auf 1,5 MBit/s gedrosselt** werden (EuGH, 10.7.2025 – C 367/24)
 - ▶ Die Option **verstößt** durch das Drosseln von Videostreams von 150 MBit/s auf 1,5 MBit/s gegen die **Netzneutralität** aus Art. 3 Abs. 3 TSM-VO.
 - ▶ Nach den Vorgaben der Netzneutralität müssen Internetzugangsanbieter den **gesamten Datenverkehr gleich behandeln**. Durch Aktivierung der Option wird aber der Datenverkehr von Videostreaming anders behandelt, als andere Datenverkehre.
 - ▶ Eine **Andersbehandlung von Datenverkehren ist nur gerechtfertigt**, so weit die Maßnahme dazu dient, die **Gesamtübermittlungsqualität und das Nutzererlebnis** zu optimieren und **auf unterschiedlichen technischen Anforderungen an die Dienstqualität beruht**.
 - ▶ Nicht gerechtfertigt werden kann die Andersbehandlung mit der **Vertragsfreiheit** der Endnutzer.
 - ▶ Keine Rechtfertigung für die Andersbehandlung ist, wenn für die Dienstekategorie – Videostreaming – eine Andersbehandlung erfolgt, **ohne dass diese mit der Dienstekategorie zusammenhängt**, sondern wie hier, allein mit der gewählten Option.

BGH | Vertragslaufzeit – Angebot von 12-monats Verträgen

- ▶ **Angebot eines 12-monats Vertrages** (BGH, 21.5.2026 – III ZR 220/25)
 - ▶ Es besteht **keine Pflicht** aus § 56 Abs. 1 S. 2 TKG, Verbrauchern unaufgefordert oder gleichzeitig vor einem Vertragsschluss über einen Vertrag mit 24 Mindestlaufzeit **auch einen Vertrag mit 12 Monaten Laufzeit anzubieten** oder hierauf hinzuweisen.
 - ▶ Es ist ausreichend, einen Tarif mit 12-monatiger Laufzeit **im Angebotsportfolio** zu haben.
 - ▶ Der Wortlaut von § 56 Abs. 1 S. 2 TKG: *„Anbieter sind vor Vertragsschluss verpflichtet, einem Verbraucher einen Vertrag mit einer anfänglichen Laufzeit von höchstens zwölf Monaten anzubieten.“* ist angesichts des Gesetzgebungsverfahrens so zu verstehen, dass eben **kein gleichzeitiges Angebot eines 12-monats-Vertrages erfolgen muss**.
 - ▶ Anbieten im Wortlaut des § 56 Abs. 1 S. 2 meint nicht anbieten i.S.v. § 145 BGB.

BGH | Vertragslaufzeit – Restlaufzeit + 24

- ▶ Beginn der Vertragslaufzeit bei vorzeitigen Vertragsverlängerungen (**BGH, Urt. v. 10.7.2025 – III ZR 61/24**)
 - ▶ Eine AGB-Klausel, die den Beginn der Vertragslaufzeit bei einer Vertragsverlängerung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Leistungserbringung des Folgevertrages legt, ist nach § 307 Abs. 1 und Abs. 2 BGB iVm § 56 Abs. 1 TKG unwirksam. Die Klausel ist mit dem **wesentlichen Grundgedanken** von § 56 Abs. 1 TKG **nicht zu vereinbaren** und benachteiligt den Verbraucher daher unangemessen, da sie zu 24 Monaten übersteigenden bindenden Vertragslaufzeiten führt.
 - ▶ § 56 Abs. 1 TKG erfasst nicht nur die Vertragslaufzeit von Erstverträgen, sondern **auch von Vertragsverlängerungen**.
 - ▶ **Bei der Vertragsverlängerung** eines bestehenden Vertrages ist für den Beginn der Vertragslaufzeit auf den **Zeitpunkt des Vertragsschlusses** abzustellen und nicht auf den späteren Zeitpunkt der erstmaligen Leistungserbringung.
 - ▶ Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung ergab sich somit eine **Vertragslaufzeit von mehr als 24 Monaten**, was einen Verstoß gegen § 56 Abs. 1 TKG darstellt.

BGH | Beginn der Vertragslaufzeit

- ▶ **Beginn der Vertragslaufzeit** von TK-Verträgen (BGH, 8.1.2026 – III ZR 8/25)
 - ▶ Eine Klausel, die den Beginn der Vertragslaufzeit auch bei Neuverträgen auf den Zeitpunkt der **erstmaligen Leistungserbringung** legt, **verstößt gegen § 309 Nr. 9 BGB** und gegen **§ 56 Abs. 1 TKG**, da sie zu Mindestvertragslaufzeiten von mehr als 24 Monaten führt.
 - ▶ § 309 Nr. 9 BGB und § 56 Abs. 1 TKG sind **nebeneinander anwendbar**. § 56 Abs.1 TKG verdrängt § 309 Nr. 9 BGB nicht.
 - ▶ Die Vertragslaufzeit beginnt sowohl bei § 309 Nr. 9 BGB als auch bei § 56 Abs. 1 TKG **mit Vertragsschluss**, auch für Erstverträge. Besonderheiten des TK-Marktes rechtfertigen keinen anderen (späteren) Zeitpunkt des Laufzeitbeginns.

BGH | Kennwort bei SIM-Karten Sperrung

- ▶ Für die **telefonische SIM-Karten Sperrung** darf von Kunden zur Authentifizierung **nicht die Nennung eines Kennwortes** verlangt werden (BGH, 23.10.2025 – III ZR 147/24)
 - ▶ Die Verpflichtung zur Nennung eines **Kennwortes** bei SIM-Karten Sperrung verstößt gegen § 307 Abs. 1 BGB, weil sie den Endkunden **unangemessen benachteiligt**. Eine unangemessene Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 BGB liegt in der Pflicht zur Nennung des Passwortes für die Sperrung.
 - ▶ Zwar soll die Pflicht, ein Kennwort zu nennen, den Endkunden vor unberechtigten Sperren schützen.
 - ▶ Durch Pflicht zur Kennwortnennung wird das Interesse des Kunden an einer **zügigen und unkomplizierten Sperre unzumutbar beeinträchtigt**.
 - ▶ Durch die Kennwort-Pflicht wird Endkunden die Wahrnehmung ihrer Rechte erschwert. Von Endkunden kann nicht erwartet werden, angesichts der **Vielzahl der Passwörter im Alltag**, sämtliche im Gedächtnis zu behalten oder notiert mit sich zu führen. Die Pflicht, ein Kennwort zu nennen, ist angesichts der erheblichen Nachteile, die dem Kunden bei einem Verlust der SIM-Karte durch Missbrauch drohen, eine unangemessene Benachteiligung.
 - ▶ Vom Mobilfunkanbieter kann erwartet werden, auch **andere Authentifizierungsmöglichkeiten** zu nutzen, wie die Beantwortung einer hinterlegten **persönlichen Frage** (bspw. Geburtsname der Mutter), die einen vergleichbaren Schutz vor unberechtigten Sperren bieten.
 - ▶ BGH-Entscheidung steht im Spannungsfeld der Anforderungen an eine Kundenauthentifizierung bei Anrufen in Call Centern durch die BfDI und das LG Bonn (11.11.2020 - 29 OWi 1/20 LG)

DANKE!